GEBÜHRENTARIF

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglements vom 01. Januar 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1
Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 100.00 je Wasserzähler, oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Art. 1a
Erhebung einer einmaligen Anschlussgrundgebühr von CHF 1'000.00 je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2
Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,20 Promille des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3
Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.50 je bezogenen Kubikmeter Wasser für Abonnenten.

Art. 3a
Die Konsumgebühr beträgt CHF 2.85 je bezogenen Kubikmeter Wasser für Nichtabonnenten.

Pauschalisierung der Konsumgebühr

Art. 4
Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglements betragen:

befristete Anschlüsse:	
Benutzung des Wasserzählers	CHF 100.00 pro angefangenes Jahr
Baustelle für Einfamilienhaus	CHF 100.00
übrige befristete Anschlüsse	CHF 100.00 bis CHF 300.00

Diverses

Art. 5
Erhebung einer einmaligen **Administrationsgebühr** von CHF 25.00 je befristeten Anschluss.

Vollzugsbeginn

Art. 5
Der Gebührentarif wird ab 01. Mai 2026 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 12. November 2025.
Von der Korporationsversammlung bestätigt per 01. April 2026.

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Waldkirch.

Der Präsident: Der Aktuar:

Urs Eilinger Manfred Possag